



## Öffentliche Beschlussvorlage

<b>Vorlagen-Nr.:</b>	<b>486/2005</b>
<b>Dezernat III</b> <b>gez. i. V. Dr. Robers, 07.02.2005</b>	
<b>Federführung:</b> 51-Tageseinrichtungen	
<b>Produkt:</b> 51.05.01 Kinderbetreuungsplätze	
<b>Datum:</b> 27.01.2005	

<b>22.02.2005</b>	<b>Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales</b>	Entscheidung
Top:	Bemerkung:	

### Betreff:

**Trägerwechsel bei Tageseinrichtungen für Kinder**

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, mit der Katholischen Kirchengemeinde Anna-Katharina, Coesfeld einen Vertrag über den Wechsel der Trägerschaft der Kindergärten St. Laurentius, Anna-Katharina-Emmerick, Herz-Jesu, St. Ludgerus und „Die Arche“ rückwirkend zum 01.01.2005 abzuschließen.

### Sachverhalt:

Die Kirchengemeinden St. Laurentius, St. Ludgerus, Herz-Jesu und St. Joseph, Coesfeld haben zum 01.01.2005 fusioniert. Der Name dieser vier Kirchengemeinden lautet ab dem 01.01.2005 „Katholische Kirchengemeinde Anna-Katharina, Coesfeld“. Die Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Anna-Katharina in Coesfeld vom 09.12.2004 ist als Anlage beigefügt.

Damit wechseln auch die Trägerschaften für die Kath. Kindergärten:

- St. Laurentius, von der Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius
- Anna-Katharina-Emmerick, von der Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius
- Herz-Jesu Goxel, von der Kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu Goxel
- St. Ludgerus, von der Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus
- „Die Arche“, von der Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus

mit Wirkung vom 01.01.2005 auf die Kath. Kirchengemeinde Anna-Katharina, Coesfeld.

Im Rahmen dieses Wechsels der Trägerschaft verpflichtet sich die Katholische Kirchengemeinde Anna-Katharina, in alle **Rechte und Pflichten** der bisherigen Kindertagsträger einzutreten. Dieser Trägerwechsel bedarf der Zustimmung des örtlichen Jugendhilfeträgers und der Genehmigung des überörtlichen Jugendhilfeträgers (Landesjugendamt). Voraussetzung dieser Ge-

nehmung ist der Eintritt in die Rechte und Pflichten der bisherigen Träger (z. B. die Pflichten, die sich aus der Zweckbindung öffentlicher Investitionskostenzuschüsse ergeben).

Bei dieser Zustimmung handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Für die Entscheidung ist deshalb der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales zuständig.

**Anlagen:**

Auszug aus dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster über die Errichtung der Kath. Kirchengemeinde Anna-Katharina, Coesfeld